



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
13.02.26	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit des „Flächennutzungsplanes 2017 – 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien zur Darstellung von zwei Sonderbauflächen für Freiflächen-PV“ (Solarparks „An der A63“ und „An der Bahn“) in der Gemarkung Marnheim, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	040
16.02.26	Bekanntmachung über die Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz am Sonntag, 22. März 2026 und die Einteilung der Wahlbezirke	042
16.02.26	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am Sonntag, 22. März 2026	046
18.02.26	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Bennhausen für die Jahre 2026 und 2027 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	048
19.02.26	Bekanntmachung über die 4. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029	049

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
20.02.26	Bekanntmachung des Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz über die Digitale Bekanntgabe von Steuerbescheiden Widerspruch 2026 noch nicht erforderlich	051
20.02.26	Bekanntmachung des Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz über FFH-Monitoring und Erfassung invasiver Pflanzen 2026	052

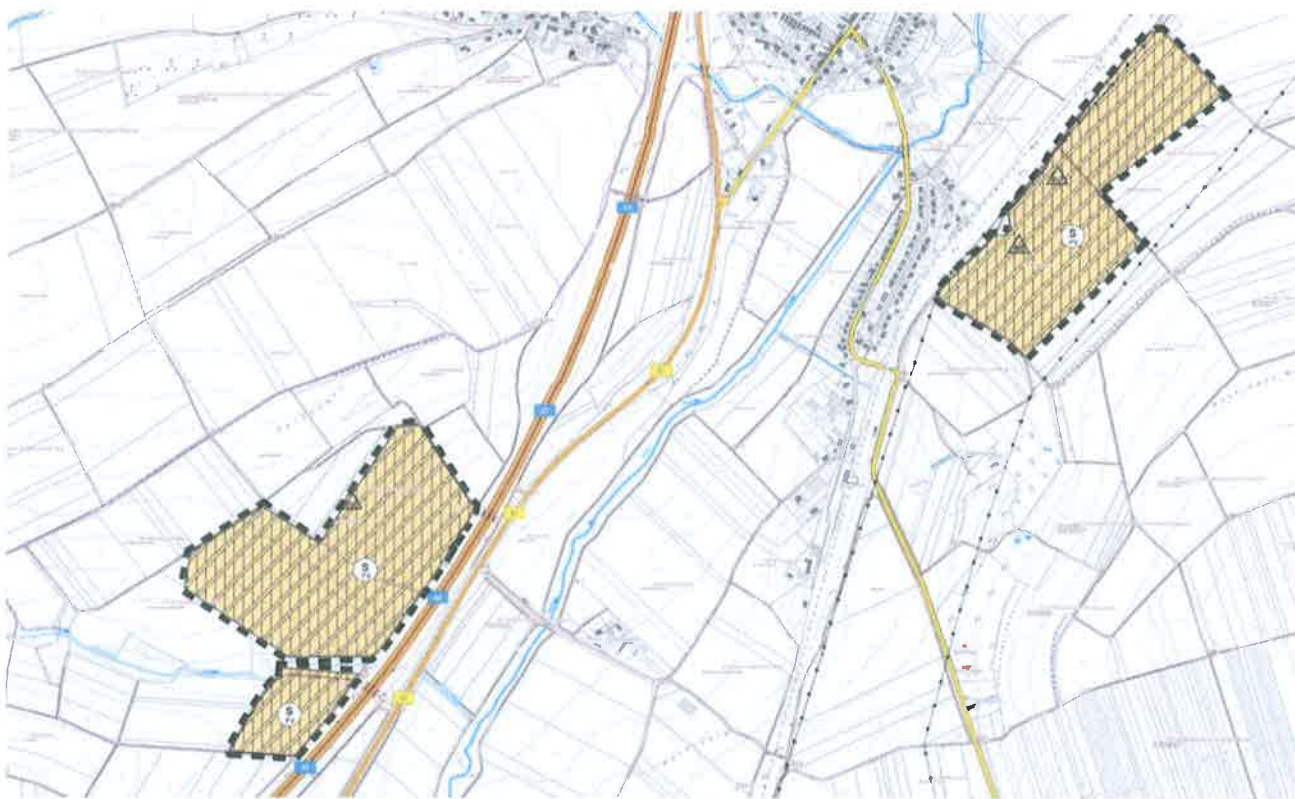
Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit des **„Flächennutzungsplanes 2017 – 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien zur Darstellung von zwei Sonderbauflächen für Freiflächen-PV“ (Solarparks „An der A 63“ und „An der Bahn“)** in der Gemarkung Marnheim, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aufgrund des § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Kreisverwaltung Donnersbergkreis mit Verfügung vom 18.12.2025 Az.: 6/61 den vom Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden am 07.10.2025 beschlossenen **„Flächennutzungsplan 2017 - 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“** genehmigt hat.

Die 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ stellt eine Änderung des „Flächennutzungsplans 2017“ zur Darstellung von zwei Sonderbauflächen für Freiflächen-PV“ mit einer Gesamtfläche von rd. 38 ha in der Gemarkung Marnheim dar.

Übersichtslageplan (ohne Maßstab):



zwei Sonderbauflächen für Freiflächen-PV (Solarparks „An der A 63“ und „An der Bahn“) in der Gemarkung Marnheim

Gebietsabgrenzung der Sonderbaufläche an der A 63:

Die westliche der beiden Sonderbauflächen („An der A 63“ mit rd. 21 ha) befindet sich ca. 1,0 km südwestlich der Ortslage von Marnheim, westlich der Bundesautobahn A 63. Die Fläche wird durch den „Helgesgraben“ (Gewässer III. Ordnung) in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Insgesamt liegt die Sonderbaufläche vollständig innerhalb des 500 m Förderkorridors des EEG 2023, der überwiegende Teil der Sonderbaufläche liegt zudem innerhalb der 200 m Privilegierung entlang der Autobahn.

Gebietsabgrenzung der Sonderbaufläche an der Bahn:

Die östliche der beiden Sonderbauflächen (An der Bahn mit rd. 17 ha) befindet sich ca. 380 m östlich der Ortslage von Marnheim bzw. ca. 100 m östlich der Wohnbebauung Bergstraße. Die Fläche grenzt direkt an die Trasse der Zellertalbahn an, die nach derzeitigem Stand reaktiviert werden soll.

Mit dieser Bekanntmachung wird der „Flächennutzungsplan 2017 - 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Einsichtnahme:

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung mit Erläuterungsbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210 während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplan-Fortschreibung Auskunft erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Kirchheimbolanden, den 13.02.2026

Sabine Wienpahl
Bürgermeisterin



Wahlbekanntmachung

I.

Am Sonntag, dem 22. März 2026, findet die Wahl zum

19. Landtag von Rheinland-Pfalz statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

II.

Die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sind in folgende
25 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Wahlraum	
Nr.	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	Bennhausen , Hauptstraße 2, 67808 Bennhausen	ja
2	Bischheim , Hauptstraße 65, 67294 Bischheim	ja
3	Bolanden 1 , Im Goschental 1, 67295 Bolanden	ja
4	Bolanden 2 , Am Hofwiesbach 1, 67295 Bolanden	nein
5	Dannenfels , Oberstraße 1, 67814 Dannenfels	nein
6	Gauersheim , Brückenstraße 1, 67294 Gauersheim	ja
7	Ilbesheim , Hauptstraße 48, 67294 Ilbesheim	nein
8	Jakobsweiler , Schulstraße 4, 67814 Jakobsweiler	nein
9	Kirchheimbolanden 1 , Dr.-Heinrich-von-Brunck-Straße 47, 67292 Kirchheimbolanden	ja
10	Kirchheimbolanden 2 , Linsenpfad 4, 67292 Kirchheimbolanden	ja
11	Kirchheimbolanden 3 , Linsenpfad 4, 67292 Kirchheimbolanden	ja
12	Kirchheimbolanden 4 , Linsenpfad 4, 67292 Kirchheimbolanden	ja
13	Kirchheimbolanden 5 , Langstraße 30, 67292 Kirchheimbolanden	nein
14	Kirchheimbolanden 6 , Amtsstraße 14, 67292 Kirchheimbolanden	nein
15	Kirchheimbolanden 7 , Konrad-Adenauer-Ring 2, 67292 Kirchheimbolanden	ja
16	Kirchheimbolanden 8 , Konrad-Adenauer-Ring 2, 67292 Kirchheimbolanden	ja
17	Kirchheimbolanden 9 , Hauptstraße 28, 67292 Kirchheimbolanden	nein
18	Kriegsfeld , Hinter Kirch 10, 67819 Kriegsfeld	ja
19	Marnheim , Am Sportplatz 2, 67297 Marnheim	ja
20	Mörsfeld , Alte Straße 6, 67808 Mörsfeld	ja
21	Morschheim , Am Sportplatz, 67294 Morschheim	nein
22	Oberwiesen , Hauptstraße 3, 67294 Oberwiesen	ja
23	Orbis , Langstraße 4, 67294 Orbis	ja
24	Rittersheim , Hauptstraße 12, 67294 Rittersheim	ja
25	Stetten , Hohlstraße 8, 67294 Stetten	ja

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

In den Wahlbezirken 7 Ilbesheim, 14 Kirchheimbolanden 6 und 19 Marnheim werden repräsentative Wahlstatistiken durchgeführt. In diesen Wahllokalen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in 10 Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem "Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland" (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) zulässig.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. Februar 2026 bis 28. Februar 2026 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Bei den amtlichen Stimmzetteln ist die rechte obere Ecke abgeschnitten. Dieses Merkmal versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit ist bei allen Stimmzetteln die obere rechte Ecke abgeschnitten, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

- ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,
dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und

- die Landesstimme in der Weise,
dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Eine Stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmausgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kirchheimbolanden, den 16.02.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Wienpahl
(Bürgermeisterin)



Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl am Sonntag, 22. März 2026

1. Am Sonntag, den 22. März 2026 findet die Wahl zum 19. Landtag in Rheinland-Pfalz statt. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden (Bennhausen, Bischheim, Bolanden, Dannenfels, Gauerstheim, Ilbesheim, Jakobsweiler, Stadt Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Marnheim, Mörsfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim und Stetten) werden in der Zeit vom 02.03.2026 bis zum 06.03.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden; Rathaus, Zimmer 012, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.03.2026 bis 12:00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 012, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.03.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 06.03.2026 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 40 Donnersberg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte.

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 01.03.2026) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 06.03.2026) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verbandsgemeindeverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 20.03.2026, **15 Uhr**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die elektronische Beantragung kann unter der Internetadresse <https://tbk.ewois.de/IWS/startini.do?mb=161> erfolgen.

Der Antrag kann auch per E-Mail an Briefwahl@Kirchheimbolanden.de gerichtet werden:

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine stimmberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Bennhausen für die Jahre 2026 und 2027 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Bennhausen für die Jahre 2026 und 2027

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 17.02.2026 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

www.kirchheimbolanden.de/de/bennhausen-rathaus-finanzen.html

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Bennhausen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 23.02.2026 bis 09.03.2026) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 18.02.2026
Verbandsgemeindeverwaltung:

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin



19.02.2026 Bgm/Fr

BEKANNTMACHUNG

Die 4. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Donnerstag, 26. Februar 2026, 17:00 Uhr

in den Verbandsgemeindewerken, Besprechungsraum 1. OG, Gasstr. 4, 67292 Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Festsetzung der ab 01.01.2026 geltenden Einmalbeiträge und der einmaligen Entgelte von privaten Erschließungsträgern -Beratung und Beschlussempfehlung-
2.	Wirtschaftsplan 2026 - Kanalwerk - - Beratung und Beschlussempfehlung -
3.	Festsetzung der Höhe der ab 01.01.2026 geltenden einmaligen und laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung ("Preisblatt") - Beratung und Beschlussempfehlung -
4.	Zustimmung zu Auftragsvergaben nach erfolgtem Vergabeverfahren Wirtschaftsplan -Kanalwerk- 2026
5.	Wirtschaftsplan 2026 - Schwimmbäder - - Beratung und Beschlussempfehlung -
6.	Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke zum 30.09.2025 - Kenntnisnahme -
7.	Risikomanagement -Handbuch der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden- Stand Oktober 2025 - Kenntnisnahme -
8.	Aufnahme eines Kommunalkredites für den Eigenbetrieb Kanalwerk - Bekanntgabe einer Eilentscheidung -
9.	Information und Anfragen

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

6. Mit dem Wahlschein werden zugleich

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift der Verbandsgemeindeverwaltung, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener hellroter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

übersandt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tage der Wahl eingeht und bis 18 Uhr ins zuständige Briefwahllokal gelangt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Kirchheimbolanden, den 16.02.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

(Wienpahl)
Bürgermeisterin





PRESSEDIENTST

LANDESAMT FÜR STEUERN

03/2026

Digitale Bekanntgabe von Steuerbescheiden Widerspruch 2026 noch nicht erforderlich

Bürgerinnen und Bürger, die ihre Steuererklärung in Papierform beim Finanzamt einreichen, werden auch im Jahr 2026 weiterhin einen Steuerbescheid in Papierform erhalten. Dies gilt in diesem Jahr auch noch für Steuerpflichtige, die ihre Erklärungen über ELSTER einreichen und bislang einer digitalen Bekanntgabe der Verwaltungsakte noch nicht zugestimmt haben; auch sie erhalten weiterhin ihren Steuerbescheid per Post.

Erst im nächsten Jahr ergibt sich hier eine Änderung. Ab 2027 geht das Finanzamt bei Abgabe einer elektronischen Steuererklärung davon aus, dass man auch den Steuerbescheid elektronisch empfangen will. Sollen in diesen Fällen Steuerbescheide noch in Papierform versandt werden, muss der digitalen Bekanntgabe mit einem Antrag im ELSTER-Konto aktiv widersprochen werden. Die elektronische Widerspruchsmöglichkeit wird im Laufe des Jahres 2026 zur Verfügung gestellt. Aktuell ist ein Widerspruch nicht erforderlich und technisch auch noch nicht möglich.

Die Steuerverwaltung empfiehlt jedoch allen Steuerpflichtigen, ein ELSTER-Benutzerkonto einzurichten und die elektronische Kommunikation schon jetzt zu aktivieren, um von den Vorteilen der digitalen Bekanntgabe zu profitieren. Dies sorgt nicht nur für eine schnellere, sicherere und umweltfreundlichere Zustellung von Steuerbescheiden und anderen Mitteilungen. Auch das Übersenden von Belegen oder das Erhalten und Beantworten von Fragen des Finanzamts wird beschleunigt und vereinfacht. Weitere Informationen finden sich im ELSTER-Portal unter: <https://www.elster.de>.

**Text zur Veröffentlichung im Amtsblatt:****FFH-Monitoring und Erfassung invasiver Pflanzen 2026 des Landesamts für Umwelt**

Ab Februar 2026 bis Oktober 2026 werden in Rheinland-Pfalz verschiedene Stichprobenflächen im Rahmen des **FFH-Monitoring** regelmäßig begangen und das Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten dokumentiert. Dieses Monitoring ist für die Mitgliedsstaaten der EU gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtend durchzuführen und dient der Überwachung des Erhaltungszustandes der in den Anhängen der Richtlinie verzeichneten Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) oder des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Zudem werden verschiedene Lebensraumtypen, beispielsweise Trockene Heiden oder Borstgrasrasen, untersucht. Gleichzeitig erfolgt im Jahr 2026 eine Überprüfung ausgewählter **Nachweise invasiver Pflanzen**, wie z.B. das Afrikanische Lampenputzergras (*Cenchrus setaceus*).

Die dabei erhobenen Daten fließen in die Erstellung eines nationalen Berichtes ein, zu dessen Übermittlung an die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 24 der EU-Verordnung 1143/2014 alle 6 Jahre verpflichtet sind. **Die Erhebungen auf den Probeflächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen.**

Die Erfassungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Das LfU beauftragt dafür ausgewiesene Experten. Damit diese externen Kartierenden im Gelände zu erkennen sind, werden sie vom LfU mit einem Schild ausgestattet, auf dem steht: „Kartierung Naturschutz – Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LfU verpflichtet, die Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Im Rahmen der Erhebungen ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://lfu.rlp.de/natur/beobachtung-und-monitoring>

<https://www.bfn.de/monitoring-ffh-richtlinie>

<https://lfu.rlp.de/natur/artenschutz/neobiota-invasive-arten>